



Petition:	L2126-19/2476
Unterstützer/innen:	176
Gegenstand:	Bauwesen; Genehmigung einer Gewerbehalle
Beschluss vom:	23.08.2022

Petition

Die Petenten wenden sich mit dieser Massenpetition gegen die Nutzungsuntersagung des zuständigen Kreises für den Betrieb einer gewerblichen Kfz-Werkstatt und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung zum Erhalt des Betriebes für die Ortschaft. Auch solle die sofortige Vollziehung der Anordnung aufgehoben werden.

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Massenpetition, die insgesamt von 176 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von den Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Kreises beigezogen.

Zum Sachverhalt wird vom Kreis ausgeführt, dass das betroffene Gebäude im Jahr 1990 ursprünglich als Boots- und Geräteschuppen genehmigt worden sei. In der Folgezeit habe es erhebliche Umbauarbeiten gegeben und das Gebäude sei als Werkstatt umgenutzt worden. Durch diese wesentlichen Änderungen sei der Bestandsschutz für das Gebäude erloschen. Die Nutzung als gewerbliche Kfz-Werkstatt sei daher ohne Baugenehmigung erfolgt.

Im Jahr 2020 habe der Fachdienst Abfall und Bodenschutz die untere Bauaufsichtsbehörde auf die Umnutzung des Gebäudes aufmerksam gemacht. Daraufhin sei Kontakt zur Hauptpetentin aufgenommen und ein Prüfverfahren eingeleitet worden. Im November 2020 seien die erbetenen Unterlagen von der Petentin eingereicht worden. Im Februar 2021 sei der Hauptpetentin mitgeteilt worden, dass der Erteilung einer Baugenehmigung das Bauplanungsrecht entgegenstehe und beabsichtigt sei, die bauliche Anlage beseitigen zu lassen.

Daraufhin sei unter Einschaltung eines Anwalts und nach mehreren Gesprächen und Schriftwechseln mit der Baubehörde erklärt worden, dass trotz der kritischen Sichtweise der Kreisverwaltung hinsichtlich der Erfolgsaussichten, die das Aufstellen einer Außenbereichssatzung auf das Vorhaben entfalten könne, die Satzung von der Gemeinde aufgestellt werden solle. Deshalb sei eine vorübergehende Duldung bis zum Einreichen eines Bauantrags nach Aufstellung der Außenbereichssatzung in Aussicht gestellt worden. Die Duldung sei allerdings unter der Voraussetzung erteilt worden, dass umgehend Bescheinigungen bezüglich des Brandschutzes und der Standsicherheit einzureichen seien. Trotz mehrfacher Nachfragen seien erst im Februar 2022 erste unvollständige Unterlagen vorgelegt worden. Die Standsicherheit habe nicht vorbehaltlos bestätigt werden können. Auch der Brandschutznachweis

habe in der Spalte „gesetzlich erforderlich“ noch nicht erfüllte Anforderungen ausgewiesen. Die Duldung der Nutzung sei aus diesen Gründen nicht verlängert worden. Das Einschreiten der Behörde sei erforderlich gewesen. Die Ordnungsverfügung sei am 16. Februar 2022 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und unter Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Nichtbefolgung erteilt worden.

Das Ministerium betont, dass auch trotz der zwischenzeitlich beschlossenen Außenbereichssatzung für die Behörde nach wie vor Zweifel bestünden, ob das Vorliegen der Satzung die Rechtswidrigkeit der Nutzung zu heilen vermöge. Grundsätzlich müsse eine Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein und dürfe nicht zu neuen städtebaulichen Konflikten führen. Im vorliegenden Fall könnten sich jedoch städtebauliche Konflikte, insbesondere aus den Emissionen des Betriebes, ergeben. Hierfür könnte es einer gutachterlichen Prüfung bedürfen. Da jedoch nach Auskunft der Behörde ein Bauantrag für die Kfz-Werkstatt bis zur Erstellung der Stellungnahme noch nicht eingereicht worden sei, habe bisher auch keine Prüfung nach Maßgabe der Außenbereichssatzung erfolgen können.

Das Innenministerium erläutert grundsätzlich zur Rechtslage, dass bei Nutzung von Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Nutzungsuntersagung erteilt werden könne. Bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben sei hierfür grundsätzlich ausreichend, dass das Vorhaben ohne Baugenehmigung ausgeführt werde. Da aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch die Nutzungsuntersagung nicht erteilt werden dürfe, wenn das Vorhaben offensichtlich genehmigungsfähig sei, müssten Betroffene zuerst zur Einreichung eines Bauantrages aufgefordert werden. Diesem Erfordernis sei die untere Bauaufsichtsbehörde nachgekommen.

Hinzu komme, dass die Nutzung im vorliegenden Fall nicht offensichtlich genehmigungsfähig sei. Vielmehr sei aufgrund der Mängel hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes ein bauaufsichtliches Einschreiten zur Gefahrenabwehr geboten. Dies gelte nicht nur für die Nutzungsuntersagung, sondern auch für die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Diese Auffassung sei in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom 24. März 2022 bestätigt worden. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs endgültig abgelehnt.

Im Ergebnis sei festzustellen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, die beanstandete Nutzungsuntersagung und Anordnung der sofortigen Vollziehung seien rechts- beziehungsweise zweckwidrig ergangen. Die Verfahrensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde sei daher fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass über die Anordnung zur sofortigen Vollziehung gerichtlich entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern.

In Bezug auf die Kritik der Petentin über irreführende Informationen und ungenaue Auskünfte zu den Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde sowie dessen Erfolgsaussichten weist der Ausschuss darauf

hin, dass er diese widersprüchlichen Angaben mit seinen parlamentarischen Mitteln nachträglich nicht aufzuklären vermag. Grundsätzlich spricht sich der Ausschuss für eine offene Kommunikation von Behörden über die Erfolgsaussichten eines Vorhabens aus. Insbesondere bei Kostenbeteiligungen im Verfahren sollten alle für eine Entscheidung relevanten Informationen im Rahmen einer Beratung mitgeteilt werden. Ungeachtet dessen weist der Ausschuss darauf hin, dass das Instrument der Außenbereichssatzung sich generell nur in einem begrenzten Rahmen auf die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben auswirken kann.

Wenngleich der Ausschuss den Ärger der Petenten über die Nutzungsuntersagung nachvollziehen kann, sind in dem bisherigen Verfahren keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die untere Bauaufsichtsbehörde rechtswidrig gehandelt hat. Es ist die Aufgabe der unteren Bauaufsicht, über die Vereinbarkeit der tatsächlichen Gegebenheiten mit dem geltenden Baurecht zu wachen. Für die Inhaber des Betriebes besteht noch die Möglichkeit, einen Bauantrag zu stellen, um die Genehmigungsvoraussetzungen durch die Behörde prüfen und bescheiden zu lassen. Im Zweifelsfall kann dann gegen diesen Bescheid im regulären Verwaltungsverfahren vorgegangen werden.

Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petenten, diesen Betrieb vor Ort zu erhalten. Durch die breite lokale Unterstützung der Petition hat er wahrgenommen, dass dieser Wunsch von ortansässigen Personen geteilt wird. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eine Lösung gefunden werden kann. Ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden ist nicht möglich.

Die Hauptpetentin erhält eine Kopie des Beschlusses zur Information über die Art der Erledigung der Petition. Der Ausschuss beschließt, die weiteren Einzelbenachrichtigungen durch Bekanntmachung des Beschlusses im Internetportal des Landtages zu ersetzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.